ÖFFENTLICH



Streitkräfteamt

Kompetenzzentrum Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr

Pascalstraße 10s 53125 Bonn

Aktenzeichen

Ansprechpartner Oberregierungsrätin Skrzypczak +49 228 5504 6197

Telefonnummer

E-Mail DalidaSkrzypczak@bundeswehr.org Datum 10. Juni 2024

Betreff

Informationsblatt COVID-19

hier: Aufhebung der Duldungspflicht für die COVID-19-Impfung i.R.d. Basisimmunisierung

Bezug

- Allgemeine Regelung A1-840/8-4000 zur Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A 840/8 "Impf- und weitere Prophylaxemaßnahmen",
- Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz SG),
- Gesetz über die Rechtsstellung der Reservisten (Reservistengesetz ResG).

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesminister der Verteidigung, Boris Pistorius, hat die allgemeine Duldungspflicht für die COVID-19-Impfung für die Soldatinnen und Soldaten in der Bundeswehr im Rahmen der sog. Basisimmunisierung aufgehoben.

Die Entscheidung des Ministers basiert u.a. auf dem Votum einer Arbeitsgruppe des Wehrmedizinischen Beirats des Bundesministers der Verteidigung und der Empfehlung des Inspekteurs des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

Im November 2021 wurde die allgemeine Regelung (AR) A1-840/8-4000 zur Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A 840/8 "Impf- und weitere Prophylaxemaßnahmen" geändert, um die COVID-19-Impfung in das Basisimpfschema der Bundeswehr aufzunehmen.

Gemäß § 17a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SG haben seitdem sowohl alle Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit als auch Reservistendienstleistende im Wehrdienstverhältnis (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 SG) die COVID-19-Impfung zu dulden, insofern dies zur Herstellung der Basisimmunität notwendig ist.

Diese Regelung wurde im Juli 2022 durch eine Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (1 WD 2.22 - BVerwGE 176, 138) als rechtmäßig bestätigt. Zudem wurde das Bundesministerium der Verteidigung aufgefordert, die Impfpflicht



STREITKRÄFTEAMT **LEITER KOMPETENZZENTRUM** RESERVISTENANGELEGENHEITE N DER BUNDESWEHR

Pascalstraße 10s 53125 Bonn

TEL +49 228 5504 6162 FAX +49 228 5504 6169 SKAKompZResAngelBw@ bundeswehr.org

WWW.BUNDESWEHR.DE

STREITKRAFTEBASIS



angesichts sich ändernder Umstände regelmäßig zu evaluieren. Diese Evaluierung wurde durch das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr nach aktuellem Stand der Wissenschaft durchgeführt. Dabei gilt es, gewichtige und legitime Gemeinwohlziele zu berücksichtigen. Der Erhalt der Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr sowie die Verpflichtung zur Fürsorge werden mit dem mit einer duldungspflichtigen Impfung einhergehenden Eingriff in die individuellen Grundrechte der Soldatinnen und Soldaten sorgsam abgewogen.

Mit der erneuten Ermessensentscheidung folgt der Verteidigungsminister den Empfehlungen.

Die bisherige Duldungspflicht der COVID-19-Schutzimpfung gemäß Basisimpfschema wird dem zur Folge nun zu einer nachdrücklichen Empfehlung ohne explizite Duldungspflicht im Einklang mit der aktuell geltenden Einschätzung der STIKO herabgestuft.

Für die Personengruppe der Reservistinnen und Reservisten sowie Reservistendienstleistenden bedeutet die vorbezeichnete Entscheidung Folgendes:

Für Reservistinnen und Reservisten beginnt das Wehrdienstverhältnis im Rahmen einer Dienstleistung nach dem IV. Abschnitt des SG (z.B. bei Übungen) mit dem Zeitpunkt, der im Heranziehungsbescheid für den Diensteintritt festgesetzt wird, für Reservistinnen und Reservisten nach dem V. Abschnitt des SG (DVag) mit dem jeweiligen Dienstantritt. Ab diesem jeweils vorbezeichneten Zeitpunkt haben die Betroffenen Soldatenstatus inne und unterliegen entsprechend den für die Soldatinnen und Soldaten gültigen Bestimmung hinsichtlich der Duldungspflicht.

Die Aufhebung der Duldungspflicht i.R.d. sog. Basisimmunisierung und deren Herabstufung zu einer Empfehlung hat zur Folge, dass eine fehlende COVID-19-Impfung weder einer Heranziehung zu einer Dienstleistung (§§ 60 ff. SG) noch einer Zuziehung zu einer Dienstlichen Veranstaltung (§ 81 SG) entgegensteht.

Ferner unterliegen die Reservistendienstleistenden während eines Reservistendienstes keiner Duldungspflicht für eine COVID-19-Impfung, sodass eine fehlende Impfung gegen das Coronavirus im Zeitpunkt des Dienstantrittes keine Verpflichtung nach sich zieht, diese Impfung nachzuholen.

Für Personen, die sich in einem Reservewehrdienstverhältnis (§ 58a i.V.m. §§ 4 ff. ResG) befinden, gelten die vorherigen Ausführungen entsprechend.

Im Auftrag

Kracht Oberst i.G.

WWW.BUNDESWEHR.DE

STREITKRAFTEBASIS